

Spezial-Reglement für die Bewertung von Ganzsachen-Exponaten

Art. 1: Wettbewerbsausstellungen

In Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Reglement der FIP für die Bewertung von Exponaten im Wettbewerb auf FIP-Ausstellungen wurde dieses Spezial-Reglement im Hinblick auf die speziellen Aspekte der Ganzsachen ausgearbeitet und für Ausstellungen im Bereich des BDPh übernommen. Ferner wird auf die Richtlinien für die Bewertung der Ganzsachen-Exponate verwiesen.

Art. 2: Wettbewerbsexponate

Ein Ganzsachen-Exponat soll aus einer logischen und zusammenhängenden Ansammlung von Poststücken bestehen, die entweder einen amtlich genehmigten Wertstempel oder ein Muster oder eine Inschrift tragen, welche anzeigen, dass ein bestimmter Nennwert bzw. Gebührenbetrag vorausbezahlt worden ist.

Art. 3: Prinzipien des Exponataufbaus

Ein Ganzsachen-Exponat soll aufgebaut sein unter Verwendung geeignet ausgewählter ungebrauchter und/oder postalisch gebrauchter Ganzsachen eines bestimmten Landes oder einer zusammengehörenden Gruppe von Ländern, um eine oder mehrere der nachstehend beschriebenen Arten zu zeigen.

3.1 Ganzsachen können eingeteilt werden nach

1. der Art ihrer Verfügbarkeit und Verwendung;
2. der Form des Papiers bzw. Kartons;
3. der Art der postalischen oder ihr verwandten Dienstleistung, für welche sie verausgabt wurden.

3.2 Die Art der Verfügbarkeit und Verwendung kann wie folgt definiert werden:

1. Amtliche Ausgaben;
2. Amtliche Ausgaben für den Dienstgebrauch;
3. Ausgaben für den Gebrauch von Angehörigen der Streitkräfte;
4. Ausgaben auf Privatbestellung: Ganzsachen, deren Wertstempel mit postamtlicher Genehmigung und im Rahmen bestimmter Vorschriften, jedoch auf Bestellung einzelner Personen oder Organisationen, angebracht wurden;
5. Ganzsachen privater Postanstalten.

3.3 Die Form des Papiers bzw. Kartons, auf welche der Wertstempel usw. eingedruckt ist, kann wie folgt unterteilt werden:

1. Faltbriefe einschließlich Aerogramme;
2. Briefumschläge einschließlich Einschreibe-Umschläge;
3. Postkarten;
4. Kartenbriefe;
5. Streifbänder (für Zeitungen usw.);

6. Vordrucke diverser Art

3.4. Ganzsachen werden für eine Vielzahl postalischer und verwandter Dienste hergestellt, wie:

1. Postbeförderung: Zu Lande – örtlich, Inland, Ausland; Luftpost – örtlich, Inland, Ausland;

2. Einschreiben: Inland, Ausland;

3. Telegramme: Inland, Ausland;

4. Quittierung verschiedener Gebühren usw.: Einlieferungsbestätigung für Briefe und Pakete, Geldüberweisungen, Postschecks sowie andere Vordrucke, welche Eindrücke von Postwertzeichenmustern tragen.

3.5 Von der Post verkaufte Vordrucke (Formulare), die aufgeklebte Briefmarken tragen und dem betreffenden Land zuzuordnen sind, können in dem Exponat enthalten sein.

3.6 Ganzsachen-Exponate sollen normalerweise vollständige Stücke enthalten. Sofern bestimmte Ganzsachen sehr selten in vollständiger Form sind oder nur als Ganzsachen-Ausschnitte bekannt sind, sind letztere als Teil eines Exponates annehmbar, ebenso wie in einer Studie z.B. der Varianten der verwendeten Wertstempel oder von Stücken mit seltenen Abstempelungen usw. Die Verwendung von Ganzsachen-Wertstempeln als Briefmarken kann ebenfalls in geeigneter Weise gezeigt werden.

3.7 Essays und Probedrucke sowohl angenommener als auch nicht angenommener Entwürfe können gleichfalls enthalten sein.

3.8 Der Plan oder die Konzeption des Exponates sollen in einer Einleitung in geeigneter Form dargelegt werden.

Art. 4: Kriterien der Exponatbewertung

Zum Verständnis der Bedeutung eines Exponates kann es notwendig sein, dass ein längerer Text vorkommt. Dieser Text muss jedoch prägnant und klar sein.

Art. 5: Jurierung von Exponaten

Um die Jury zu einer ausgewogenen Beurteilung hinzuführen, werden für Ganzsachen-Exponate die folgenden Bewertungskriterien gegeben:

Bearbeitung (20) und Bedeutung (10) bis 30 Punkte

Kenntnisse (25) und Forschung (10) bis 35 Punkte

Beschaffenheit (10) und Seltenheit (20) bis 30 Punkte

Gestaltung (Aufmachung) bis 5 Punkte

Summa: 100 Punkte

Richtlinien für die Bewertung von Ganzsachen-Exponaten

Einführung

Diese Richtlinien sind von der FIP-Ganzsachen-Kommission herausgegeben, um das Spezial-Reglement für die Bewertung von Ganzsachen-Exponaten, das 1985 vom 54. FIP-Kongress in Rom angenommen wurde und auf dem 61. FIP-Kongress 1992 in Granada revidiert wurde, zu erläutern. Diese Richtlinien sollten zur allgemeinen Orientierung dienen, hinsichtlich

1. der Definition und Natur von Ganzsachen,
2. der Prinzipien über die Zusammensetzung eines Exponates,
3. der Beurteilung von Ganzsachen-Exponaten,

und sie sollten zusammen mit dem oben erwähnten Spezial-Reglement sowie dem Allgemeinen Reglement für die Bewertung von Wettbewerbs-Exponaten betrachtet werden.

Während die Kommission einmütig anerkennt, dass jeder Sammler bzw. jede Sammlerin völlige Freiheit hat, eine Sammlung so auf- und auszubauen, wie er oder sie es für angebracht hält, sah sich die Kommission verpflichtet, in Bezug auf das Sammeln von Ganzsachen so zu informieren und anzuleiten, dass die wahre Natur und der Bestimmungszweck der verschiedenen Kategorien von Material, das üblicherweise unter dieser Bezeichnung eingruppiert wird, von allen daran Interessierten richtig eingeschätzt werden können. Zu diesem Zweck wurde versucht, eine allgemein annehmbare Definition für Ganzsachen zu schaffen mit geeigneten Merkmalen, die auch das Material von Randgebieten erfassen.

Art. 1. Definition und Natur von Ganzsachen

1.1 Eine traditionelle und allgemein anerkannte Definition für Ganzsachen kann wie

folgt gegeben werden:

Ganzsachen sind Poststücke mit amtlich genehmigten eingedruckten Wertstempeln oder Mustern oder Inschriften, die anzeigen, dass ein bestimmter Betrag für eine Postgebühr oder verwandte Dienstleistung vorausgezahlt worden ist.

Während herkömmlicherweise das Vorhandensein eines eingedruckten Wertstempels die Grundvoraussetzung dafür ist, dass ein bestimmtes Stück innerhalb der Definition für Ganzsachen allgemein anerkannt wird, brachten einige Länder vor der Ausgabe von Ganzsachen mit eingedruckten Wertstempeln sogenannte „Formulare“ heraus, welche mit aufgeklebten Briefmarken an das Publikum verkauft wurden. In neuerer Zeit sind von einer zunehmenden Anzahl von Postverwaltungen Ganzsachen eingeführt worden, welche zwar an das Publikum zu einem bestimmten Preis verkauft werden, auf denen aber lediglich angegeben ist, dass eine bestimmte Dienstleistung / Postgebührenart vorausbezahlt wurde, ohne Angabe des Nennwert-Betrages. Sie werden als Ganzsachen ohne Wertangabe – „non value indicators“ (NVI) – bezeichnet. Derartiges Material kann natürlich in angemessener Weise in Ganzsachen-Sammlungen bzw. – Exponaten enthalten sein. Der Standpunkt gegenüber Stücken, welche in ihrer Aufmachung den normalen Ganzsachen ähnlich oder gleich sind, die aber weder den Eindruck eines Wertstempels noch die Angabe eines Nennwertes oder einer Dienstleistungsart tragen, wird zur Zeit noch diskutiert. Exponate mit nur derartigen Stücken sind auf Ausstellungen am besten außer Wettbewerb zu zeigen. Die Situation befindet sich indessen im Fluss, und zu gegebener Zeit dürfte die Kommission durchaus Wert darauf legen, zu diesem Punkt weitere Aufklärung zu geben.

1.2 Die äußere Form des Papiers oder Kartons, worauf der Wertstempel usw. gedruckt ist, hängt von dem besonderen Zweck ab, für den ein bestimmtes Ganzsachen-Stück vorgesehen ist. Die frühesten Ganzsachen waren üblicherweise Faltbriefe (englisch: „covers“) und Briefumschläge. Weitere Ganzsachenarten umfassen Postkarten, Streifbänder, Einschreibe-Umschläge, Aufgabebestätigungen (Einlieferungsscheine), Kartenbriefe und Luftpost-Faltbriefe (Aerogramme); doch noch weitere Arten von Dokumenten mit Eindrucken postalischer Wertstempel sind in einer Anzahl von Ländern hergestellt worden.

Andere Ganzsachenarten, die zu Vorausbezahlung verwandter, jedoch im engeren Sinne nichtpostalischer Leistungen bestimmt sind und gewöhnlich in Ganzsachen-Sammlungen aufgenommen werden, sind Telegrammblätter und Postschecks.

In einigen Fällen tragen eingedruckte Wertstempel, die man auf Telegrammformularen vorfindet, tatsächlich die Inschrift „Postgebühr“ (englisch: „POSTAGE“), und sie wurden als Briefmarken anerkannt, wenn man sie aus den ursprünglichen Formularen heraustrennte.

1.3 Ganzsachen können entsprechend ihrer Gültigkeit und Verwendbarkeit in folgende Kategorien eingeteilt werden:

a) ALLGEMEINE POSTAMTLICHE AUSGABEN:

Ganzsachen, die nach den Vorschriften von Postverwaltungen hergestellt und von diesen zum allgemeinen Gebrauch ausgegeben werden. Es ist wichtig, nichtamtliche, private Veränderungen normaler allgemeiner Ausgaben zu unterscheiden. Sie werden zumeist für philatelistische Zwecke hergestellt und oft als „REPIQUAGES“ (Ganzsachen mit privatem Zudruck) bezeichnet.

b) DIENSTAUSGABEN:

Ganzsachen, hergestellt nur für den Gebrauch von Behörden. Die eingedruckten Wertstempel können denen der allgemeinen postamtlichen Ausgaben ähnlich sein, oder sie haben besondere Muster. Andererseits können allgemeine postamtliche Ausgaben mittels Überdruck usw. für den Dienstgebrauch umfunktioniert werden.

c) MILITÄRAUSGABEN:

Ganzsachen, die hergestellt werden für die Verwendung durch Angehörige der Streitkräfte. Die eingedruckten Wertstempel können denen der allgemeinen postamtlichen Ausgaben ähnlich sein oder eine eigene Zeichnung haben.

d) GANZSACHEN AUF PRIVATBESTELLUNG:

Ganzsachen, deren Wertstempel in postamtlichem Muster eingedruckt sind auf Veranlassung von Privatpersonen oder Organisationen mit Genehmigung der Postverwaltung und im Rahmen besonderer Vorschriften. Die eingedruckten Wertstempel können gegenüber den allgemeinen postamtlichen Ausgaben einen größeren Umfang von Nennwerten und Wertstempel-Mustern umfassen. Es ist wichtig, innerhalb dieser Kategorie zwischen Stücken zu unterscheiden, die für echte Bedarfspost hergestellt sind, und solchen, die für philatelistische Zwecke produziert wurden.

e) AUSGABEN PRIVATER POSTANSTALTEN:

Ganzsachen, die von privaten Postbeförderungsunternehmen bei unterschiedlichem Grad postamtlicher Anerkennung bzw. Unterstützung hergestellt wurden.

Es ist ferner möglich, Ganzsachen nach dem Typ der postalischen oder verwandten Dienstleistung, für den sie vorgesehen sind, zu klassifizieren. Beispiele solcher Dienstleistungen sind die folgenden:

f) PORTO für

Land- bzw. See/Luftweg,
Ortspost, Inland, Ausland,
Briefe, Postkarten, Pakete, Zeitungen usw.;

g) EINSCHREIBEN: Inland, Ausland;

h) TTELEGRAMME; Inland, Ausland usw.;

i) EINLIEFERUNGSBESTÄTIGUNGEN: Aufgabe quittungen für Briefe, Pakete;

j) SONSTIGE GEBÜHREN: Postanweisungen, Postschecks, andere Dokumente mit eingedruckten Wertzeichen.

Art. 2. Prinzipien des Exponataufbaus

Ein Ganzsachen-Exponat soll eine logische und in sich geschlossene Zusammenstellung ungebrauchter und/oder postalisch gebrauchter Ganzsachen umfassen, wie diese in den Richtlinien für Ganzsachen definiert sind, um eine oder mehrere der nachfolgend angeführten Kategorien zu zeigen:

a) Die Ausgaben eines bestimmten Landes oder einer zusammengehörigen Ländergruppe;

b) die Ausgaben eines bestimmten Zeitabschnittes;

c) die Ausgaben einer bestimmten Kategorie von Ganzsachen (Artikel 1.3 a-e);

d) die Ausgaben eines bestimmten Typs postalischer oder verwandter Dienste Artikel 1.3. f-j);

e) die Ausgaben, die einer bestimmten äußeren Form des Papiers oder Kartons zuzuordnen sind (Artikel 2):

Der Plan und/oder die Grundidee des Exponates sollen auf einem Einführungsblatt dargelegt werden. Ganzsachen-Exponate sollen normalerweise vollständige Stücke enthalten. Sofern bestimmte Stücke sehr selten in vollständiger Form oder nur als Ausschnitt bekannt sind, sind letztere als 11.08.2009 4

Teil eines Exponates annehmbar, ebenso wie als Studie z.B. der Varianten der verwendeten Wertstempel oder von Stücken mit seltenen Abstempelungen usw.

Die Verwendung von Ganzsachen-Wertstempeln als Briefmarken könnte ebenfalls in geeigneter Weise Teil eines Ganzsachen-Exponats bilden.

Ferner können wie bei Briefmarken-Exponaten Stücke mit dem Status amtlicher Probedrucke oder Essays sowie mit „SPECIMEN“- oder „CANCELLED“-Aufdrucken in einem Ganzsachen-Exponat enthalten sein.

Art. 3 Beurteilung von Exponaten

Beim Bewerten eines Ganzsachen-Exponates wird die Jury die folgenden allgemeinen Kriterien anwenden:

- a. Bearbeitung des Exponates
- b. Bedeutung des Exponates
- c. Kenntnisse und Forschung
- d. Beschaffenheit und Seltenheit
- e. Gestaltung

Aussteller sollten sich der Notwendigkeit bewusst sein, die verschiedenen Gesichtspunkte sorgfältig zu beachten. Sie wirken zusammen, wenn es darum geht, die höchste für ein Exponat erreichbare Auszeichnung zu erzielen. Im Folgenden werden einige Hinweise über die wesentlichen Elemente gegeben, die jedem Kriterium zugrunde liegen:

a) Die Bearbeitung des Exponates:

Grad der Fortgeschrittenheit, Originalität, Vollständigkeit des Exponates:

Zeigt das Exponat den höchsten Grad der Fortgeschrittenheit im Hinblick auf das vorhandene Material?

Ist das Thema auf herkömmliche Weise behandelt oder wird eine ungewöhnliche oder eigenständige Darstellung angewandt? Wie vollständig ist die Bearbeitung des gewählten Themas?

Wurde das Thema so gewählt, dass es möglich ist, innerhalb der zur Verfügung stehenden Rahmenfläche ein gut ausgewogenes Exponat zu zeigen? Entspricht das ausgestellte Material in angemessener Weise dem Titel und der Beschreibung des Exponates?

b) Die Bedeutung des Exponates:

Die „Bedeutung“ eines Exponates wird bestimmt sowohl durch das Gewicht des tatsächlich Gezeigten in Bezug auf das gewählte Thema als auch durch die Wichtigkeit dieses Themas für das Gebiet der Ganzsachen allgemein.

c) Kenntnisse und Forschung

Das Exponat sollte volles und tiefstes Verständnis für das gewählte Thema demonstrieren und ein eingehendes Studium aller vorhandenen Informationen sichtbar machen. Die Jury sollte jegliche persönliche Forschung des Ausstellers entsprechend würdigen.

d) Beschaffenheit und Seltenheit

Die gezeigten Stücke sollten in bestmöglicher Erhaltung sein. Die Jury sollte alle wirklich außergewöhnlich schönen oder seltenen Stücke, die gezeigt werden, berücksichtigen und prüfen, ob alle anerkannten Seltenheiten des gewählten Gebietes vorhanden sind.

Es ist wünschenswert, dass Ganzsachen in vollständiger Form gezeigt werden, ausgenommen, ein Stück ist von äußerster Seltenheit oder als ganzes Stück unbekannt, oder das Exponat befasst sich in erster

Linie mit Varianten nur des Wertstempels. Bei Ganzsachen auf Privatbestellung sind reine Bedarfsstücke den philatelistisch beeinflussten vorzuziehen.

e) Die Gestaltung

Die Beschriftung muss klar, knapp und von Belang sein bezüglich des gezeigten Materials sowie des Themas, das für das Exponat gewählt wurde. Die Art der Gestaltung sollte das Material in bester Wirkung und in ausgewogener Weise darstellen. Bei Ganzsachen ist es wichtig, unangemessen eintönige Anordnungen zu vermeiden.

Es soll weder von Vor- noch Nachteil sein, ob der Text handgeschrieben, maschinengeschrieben oder gedruckt ist. Schreiende farbige Schrift und farbige Blätter sollten vermieden werden.

Art. 4: Jurierung von Exponaten

Für die Bewertung von Ganzsachen-Exponaten gelten die nachfolgenden Punktverteilungen, um die Jury zu einer ausgewogenen Beurteilung zu führen.

Bearbeitung (20) und Bedeutung (10) bis 30 Punkte

Kenntnisse (25) und Forschung (10) bis 35 Punkte

Beschaffenheit (10) und Seltenheit (20) bis 30 Punkte

Gestaltung (Aufmachung) bis 5 Punkte

Summa: 100 Punkte